



GEMEINDE TRAUNKIRCHEN

A-4801 Traunkirchen, Ortsplatz 1

pol.Bez.: Gmunden, OÖ.

Internet: <http://www.traunkirchen.at>

Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage
<http://www.traunkirchen.at/Web/Datenschutz> im Bereich Datenschutz

gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at

Tel.: 07617-2255

DVR: 0088773

Datum: 31.03.2026

Aktenzeichen: D60661/03182026

Bearbeiter/-in: Stefan Heißl

E-Mail: heissl@traunkirchen.ooe.gv.at

Vertrag

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom **26.03.2026** mit der eine **Parkordnung für den Parkplatz Winkl** beschlossen wird.

I.

Allgemeines

Die Gemeinde Traunkirchen wird ab 01.05.2026 die nachstehend angeführte, in der Anlage/1 schwarz dargestellte, bereits bestehenden Parkplätze privatrechtlich bewirtschaften:

Winkl

Teil des Grundstücks 258/6, KG Winkl, Eigentum Friedrich Holzleitner und Roswitha Holzleitner, von dieser von der Gemeinde Traunkirchen gemietet

Die maximale Parkdauer beträgt 195 Minuten, ausgenommen die nachstehend angeführten Ausnahmeregelungen.

Es sind fix reservierte Parkplätze vergeben, insbesondere die in der Anlage/1 nicht schwarz markierte Fläche für die A1 Telekom Austria AG und entlang der Westseite des Hauses für Mieter des Objektes. Die Parkplätze werden mit einem Halten und Parken Verboten, ausgenommen Berechtigte gekennzeichnet. Die Mieter des Objektes erhalten von der Gemeinde eine Parkkarte ausgestellt.

Die nachstehend festgesetzten Tarife sind für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu entrichten und gelten **ganzjährig von Montag bis Sonntag und an Feiertagen von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr**. Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20%.

Bei Zuwiderhandeln (Nichtbezahlung des entsprechenden Parkentgeltes) wird mit außergerichtlicher Androhung einer Besitzstörungsklage für den Fall der Nichtentrichtung einer Manipulationsgebühr von EUR 35,00 einschließlich der Verwaltungsabgaben für die Halterauskunft und im Fall der Nichtentrichtung dieser Manipulationsgebühr mit Besitzstörungsklage vorgegangen. Missbräuchliche Verwendung der Park-Card wird mit einem sofortigen Entzug der Parkberechtigung geahndet.

Es gelten folgende Tarife und Ausnahme- bzw. Sonderregelungen:

II. Parkentgelt

Parkentgelt die ersten 15 Minuten frei
 erste Stunde EUR 1,30
 jede weitere halbe Stunde EUR 1,30

Von der Entrichtung dieser Tarife befreit und damit zu zeitlich nicht beschränktem Parken berechtigt sind.

a) Unternehmen: Personen, die für die Zeit der Ausübung von Instandhaltungsarbeiten am Gebäude bzw. im Gebäude vom Gemeindeamt sogenannte „Unternehmerparkkarten“, erhalten.

Der Nachweis der Gebührenbefreiung für Unternehmen ist durch eine Park-Card zu erbringen, die vom Berechtigten gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im abgestellten PKW zurückzulassen ist.

b) Dauerparker: Personen können am Gemeindeamt Traunkirchen Dauerparkkarten für EUR 100,00 pro Monat erwerben.

Der Nachweis der Gebührenbefreiung ist durch eine Park-Card zu erbringen, die vom Berechtigten gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im abgestellten PKW zurückzulassen ist. Die Park-Card, die auf ein konkretes, vom Berechtigten benanntes polizeiliches Kennzeichen zu lauten hat, wird vom Gemeindeamt Traunkirchen gegen Entrichtung der gesetzlichen Verwaltungsabgabe ausgestellt. Das Parken mit der Parkkarte ist nur auf den dafür gekennzeichnet Bereich und Parkplätzen gestattet. Für das Ausstellen einer Park-Card zum Nachweis einer Gebührenbefreiung als Dauerparker (lit.b) wird je Park-Card von der Gemeinde Traunkirchen eine Monatsgebühr von EUR 100,00 eingehoben.

Die Dauerparkkarte wird wertgesichert und einmal jährlich im Jänner jeden Jahres angepasst. Anstelle des im Vertrag vereinbarten Betrages ist im Fall einer Änderung des Geldwertes jener im selben Verhältnis erhöhte oder verminderte Betrag zu bezahlen, um den sich der Index der Verbraucherpreise 2020, berechnet vom österreichischen Statistischen Zentralamt, bezogen auf den Monat Jänner 2023, erhöht oder senkt. Sollten Indexzahlen nicht mehr veröffentlicht werden, gilt vorerst ein Ersatzindex. In Ermangelung desselben sind die entsprechenden Schwankungen durch Sachverständige nach jenen Grundsätzen, die für die letzte Indexberechnung maßgebend waren zu ermitteln.

c) Prepaid-Karte „Vielparker: Am Gemeindeamt Traunkirchen kann eine Prepaid-Karte um EUR 20,00 erworben werden. Auf die Prepaid-Karte erhält man ein Guthaben von EUR 100,00. Am Parkautomat erhält man mit der Prepaid-Karte ein Parkticket mit gültiger Parkdauer lt. Automaten-Ausdruck. Am Automaten-Ausdruck ist das Kennzeichen angeführt. Der Karteneinsatz beträgt EUR 10,00. Die maximale Parkdauer beträgt 195 Minuten.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Eine Anpassung der Parkentgelte durch die Gemeinde Traunkirchen erfolgt mit Beschluss des Gemeinderats, wobei in diesem auch das zeitliche Wirksamwerden der Änderung der Parkentgelte bestimmt wird. Die oben genannten und die jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Parkentgelte gelten jeweils bis zum Inkrafttreten neuer Parkentgelte. Eine Änderung ausschließlich der Höhe der Parkentgelte bei Fortgeltung aller übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Parkordnung wird bereits jetzt als beabsichtigte Vorgangsweise festgehalten.

2. Entrichtung der Parkentgelte
Zur Entrichtung der Parkentgelte ist der jeweilige Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
Bei einer Parkdauer bis 15 Minuten ist die Ankunftszeit durch einen, ohne Einwurf von geeigneten Münzen, vom Parkautomaten erstellten Parkschein nachzuweisen.

Das Parkentgelt ist 15 Minuten nach Beginn des Abstellens fällig und wird durch den Einwurf von Bargeld oder durch bargeldlose Zahlung in einen Parkscheinautomaten entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung des Parkentgelts dient der Parkschein. Das Höchstausmaß des zu entrichtenden Entgelts ergibt sich aus der maximal erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein.

Der Parkschein ist unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges hinter dessen Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen.

Es darf jeweils nur der gerade gültige Parkschein angebracht werden. Abgelaufene Parkscheine sind zu entfernen.

Bei Entrichtung des Parkentgelts in Form von Gutscheinmünzen oder Karten sind die Parktickets vom Fahrzeuglenker unverzüglich nach dem Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges am Automaten zu lösen und hinter der Windschutzscheibe gut sicht- und erkennbar anzubringen. Gelöste Tickets sind nicht übertragbar.

IV. Abgabebefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrzeuge von Ärzten im Dienst, Fahrzeuge der Post- und Telegrafverwaltung,

- Fahrzeuge des Straßendienstes und Fahrzeuge der Müllabfuhr, jeweils wenn und insoweit sie nach straßenpolizeilichen Vorschriften von Halte- und Parkverboten ausgenommen sind;
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 StVO. 1960, der das kraftfahrrechtliche Kennzeichen dieses Fahrzeuges aufweist, abgestellt werden, wobei der Ausweis hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
 - c) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1969 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
 - d) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- oder Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
 - e) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden; die Bestätigung ist auszustellen, wenn das Fahrzeug der Ausübung mobiler, sozialer oder medizinischer Dienste dient; im Falle der Verweigerung der Ausstellung der Bestätigung entscheidet über Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid, die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein, nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Bestätigung werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. (Anm.: LGBL. Nr. 88/1993).
 - f) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung der Gemeinde Traunkirchen während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden.
 - g) Fahrzeuge die im Eigentum der Gemeinde Traunkirchen stehen.

V. Inkrafttreten

Die mit dieser Parkordnung geschaffene Entgeltspflicht auf den Parkplätzen „Winkl“ tritt ab 01.05.2026 in Kraft, gleichzeitig verliert die Parkordnung vom 01.08.2023 ihre Gültigkeit.


Ing. Christoph Schragl, MSc., n. ÖB
Bürgermeister

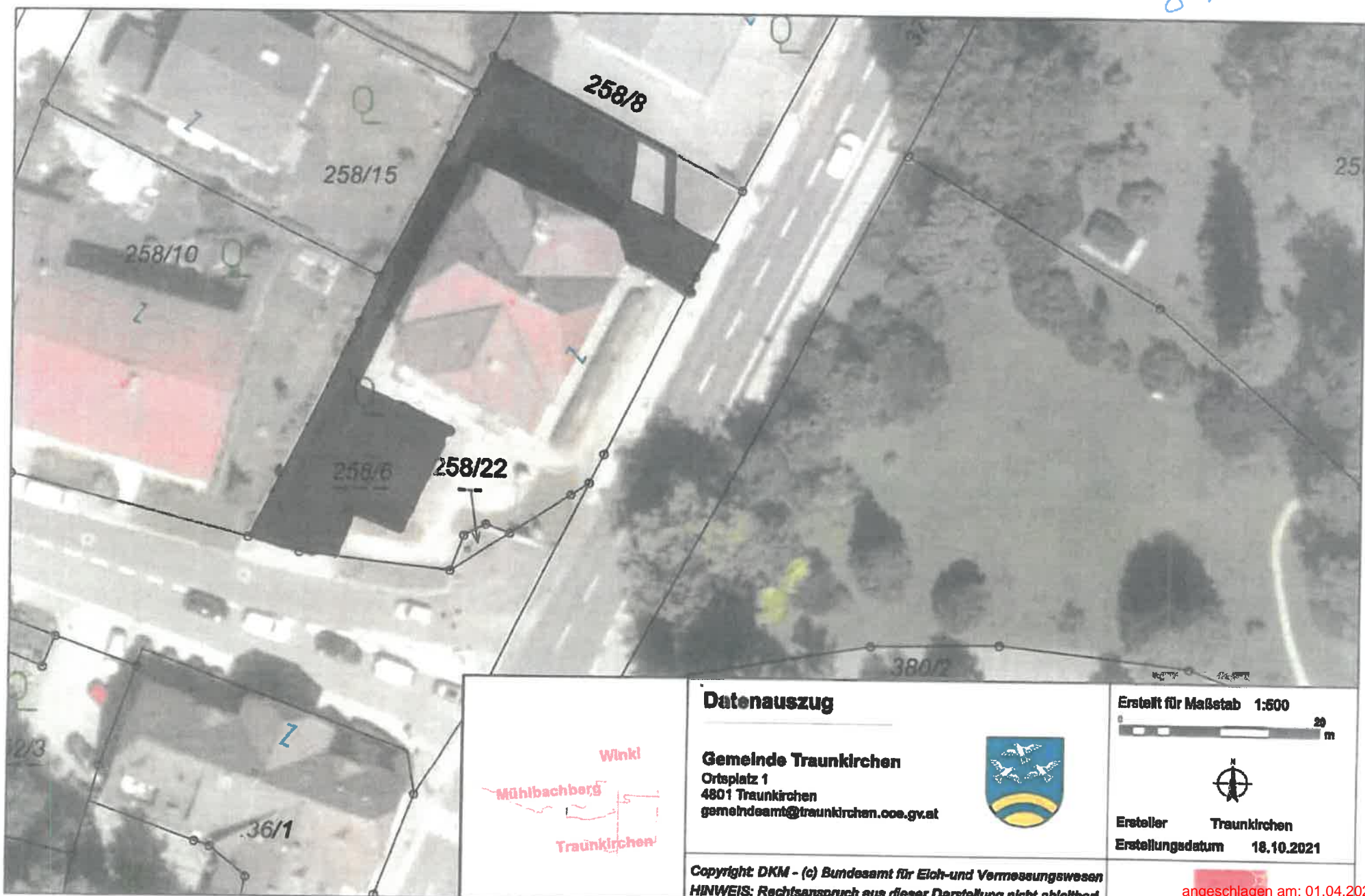


Angeschlagen am: 07.04.2026

Abgenommen am:



Anlage/1.



Datenauszug

Gemeinde Traunkirchen
Ortsplatz 1
4801 Traunkirchen
gemeindeamt@traunkirchen.coe.gv.at



Erstellt für Maßstab 1:500



Ersteller **Traunkirchen**
Erstellungsdatum **18.10.2021**

Copyright DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar

angeschlagen am: 01.04.2026